

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
Nr. 23 + 34. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/4 Berlin, 10. Juni 1933

Kampf der Arbeitsnot

Das drückendste Uebel unserer Zeit ist die Arbeitslosigkeit. Ihre Ursachen und Wirkungen im einzelnen zu besprechen erübrigt sich in diesem Zusammenhang. Die wiederholten Versuche der öffentlich-rechtlichen Organe und anderer Kreise in dem Krisenabschnitt der letzten fünf Jahre sind über zeitliche Teilverbesserungen und Verlagerung des Krisenelends nicht hinausgekommen. Auch die großzügigen öffentlich-rechtlichen Versuche des Vorjahres haben dieses Schicksal erlitten. Bei Beginn ihres Regierungsantrittes hat die Reichsregierung als einen ihrer Hauptprogrammpunkte die allmähliche Behebung der Arbeitslosigkeit und ihrer Auswirkungen angekündigt. Dem objektiven Beurteiler war es bei aller Sehnsucht nach schnellster Auflösung des Übels klar, daß überstürzte und unzulängliche Versuche nur eine Geldverschwendung und eine neue Enttäuschung bedeuten würden. Die seitherigen staatsorganischen Maßnahmen der Reichsregierung, die Ausräumung der hieraus sich ergebenden Hindernisse haben Hemmungen beseitigt, die sich in den letzten Jahren immer wieder unangenehm bemerkbar machten.

Nunmehr tritt die Reichsregierung mit einem organischen Plan an die Öffentlichkeit, dessen Durchführung sicher die Grundlage zur Auflösung des Arbeitslosigkeitstropfens bringt. Auch hier muß vorläufig gesagt werden, daß die Folgen eines großen nationalen, ja internationalen Unglücks sich nicht im Zeitraum weniger Wochen beseitigen lassen. Auch muß mitbedacht werden, daß kein Behördenplan von sich aus allein eine vollständige Ausräumung des Problems Arbeitslosigkeit ermöglichen kann. Das meiste der öffentlich-rechtlichen Pläne muß als Versuch der Zündung von Unternehmungswillen, Kaufkraftstärkung und geistigem Mitgehen der breiten Volksschichten verstanden werden. In diesem Sinne den neuen Plan zur Auflockerung der Arbeitslosigkeit verstanden, dann haben wir die richtige geistige Betrachtungsweise, die dann auch unser Handeln entsprechend bestimmt.

Der Plan der Reichsregierung gliedert sich in sechs Abschnitte:

1. Arbeitsbeschaffung,
2. Steuerfreiheit für Erwerbseinkünfte,
3. Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit,
4. Ueberführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft,
5. Förderung der Eheschließungen,
6. Durchführungen und Ergänzungen.

Das Kapitel der direkten Arbeitsbeschaffung entspringt den Gedankengängen, die der Reichskanzler in seiner Rede am 1. Mai bekanntgegeben hat. Zwecks Förderung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden sowie an privaten Wohngebäuden und Wohnungen, ferner für vorstädtliche Kleinsiedlungen, landwirtschaftliche Siedlungen, Fließregulierungen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Tiefbauarbeiten und Sachleistungen an Hilfsbedürftige wird der Reichsfinanzminister ermächtigt, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Gesamtbetrag bis zu 1 Milliarde Mark auszugeben. Diese Beträge werden zum größten Teil den Ländern und Gemeindeverbänden vom Reich in Form zinsloser Darlehen gegeben. In diesem Zusammenhang fällt auch die Anregung des Reichskanzlers zum Bau eines umfassenden deutschen Automobilstraßennetzes, das in seiner Endabrundung 5000 Kilometer Straßenbau umfassen soll. Die Nachholung der Baureparaturen an öffentlichen und privaten Gebäuden, die Schaffung neuen Wohnraumes und der Bau von Straßen, die den modernen Verkehrsmitteln und Verkehrsbedürfnissen entsprechen, bedeutet sowohl eine Nachholung längst fälliger Bedürfnisse wie eine Befruchtung des Wirtschaftslebens von einer Seite aus, von der frühere Krisen immer noch am besten aufgelöst wurden, von der bauwirtschaftlichen her. Die Fernwirkungen auf andere Wirtschaftszweige, wenn die Bauwirtschaft produzieren und konsumieren kann, letzteres insbeson-

dere hinsichtlich des vielseitigen Materialbedarfs, liegen auf der Hand.

Die Tätigkeit bei landwirtschaftlichen Siedlungsarbeiten soll ein Arbeitsverhältnis allgemeiner rechtlicher Art nicht begründen. Die hierbei Beschäftigten sollen ihre Arbeitslosenhilfe weiter erhalten und vom Träger der Arbeit eine warme Mahlzeit je Arbeitstag oder ein angemessenes Entgelt in bar, für je vier volle Arbeitswochen soll eine Vergütung im Werte von RM. 25,- in Form von Bedarfsdeckungsscheinen gegeben werden, für die Kleidung, Wäsche und Hausgerät beschafft werden kann. Durch diese neue Form einer begrenzten Naturalwirtschaft werden Zwischenzinsen erspart und die Wirtschaftszweige der Bedarfsdeckung befruchtet. Bedarfsdeckungsscheine werden auch in einer bestimmten Höhe an die Bezirksfürsorgeverbände gegeben, um Nichtarbeitstätige in ähnlicher Form zu unterstützen.

Soweit Selbständige in Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie Erwerbseinkünfte für Neuarbeiten an Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen vornehmen, soll der Beschaffungspreis vom nominellen Satz des Einkommens bei Berechnung der Einkommensteuer abgezogen werden dürfen. Sicher gestellt soll werden, daß durch Beschaffung neuer Maschinen und Geräte keine Minderbeschäftigung eintritt. Die Steuerermäßigung wird praktisch der Behebung der Maschinenindustrie zugutekommen.

Die freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit soll folgendermaßen zustande kommen. Steuerföhrer — es kommen hier keine Arbeiter in Frage — oder solche, die besorgt sind, es zu sein, sollen durch Hergabe eines von ihnen geschätzten Betrages an einen Notar die Möglichkeit haben, sich von ihrer moralischen und staatsbürgerlichen Schuld zu lösen. Mit der vom Notar gegebenen Quittung soll der Steuerföhrer, dessen Name dem Finanzamt nicht bekannt wird, bei eventueller späterer Aufdeckung seines Steuervergehens sich ausweisen können: der gezahlte Betrag soll ihm dann entsprechend angerechnet werden. Mit den Beträgen aus dieser indirekten Steuerermäßigung soll ein bestimmtes Arbeitskapital geschaffen werden. Zu diesem Kapital kann jeder, der dazu in der Lage ist, auch freiwillige Beträge beim Finanzamt einzahlen, für die er einen sogenannten Spendeschein bekommt, dessen Betrag vom steuerlichen Einkommen abgesetzt werden kann.

Punkt 4 und 5 des Planes gehen in der Wirkung auf eine Auflockerung des weiblichen

Arbeitsmarktes hinaus. Die Beschäftigung von Hausgehilfinnen soll dadurch gehoben werden, daß die Kosten der Arbeitslosenhilfe unter Wegfall der Unterstützungsleistungen erspart und außerdem die Hausgehilfin bei der Einkommensteuerermäßigung einem minderjährigen Kinde gleichgerechnet werden soll. Durch Förderung der Eheschließung soll sowohl der weibliche Arbeitsmarkt für Arbeitsbedürftige gelockert wie auch teilweise eine Wieder-einsiedlung männlicher Arbeit in seither frauenbeschäftigte Tätigkeiten ermöglicht werden. Wenn die künftige Ehefrau in den letzten zwei Jahren mindestens sechs Monate im Inlande in einem Arbeitnehmerverhältnis verstanden hat, ihr Arbeitsverhältnis aufgibt und sich verpflichtet, ein neues Arbeitsverhältnis nicht einzugehen, solange der Ehemann Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes von mehr als 125,- RM. monatlich hat und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist, dann soll ein Ehestandsdarlehen im Betrage bis zu M. 1000,- zinslos gegeben werden. Dieses Darlehen wird jedoch nicht in bar, sondern in Form eines Bedarfsdeckungsscheines gegeben, der zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät Verwendung finden soll. Die Rückzahlung ist in Teilbeträgen von 1 Prozent des Darlehensbetrages vorzugehen. Die Mittel für diese Ehestandshilfe sollen durch eine Ledigensteuer aufgebracht werden. Der bisherige Ledigenzuschlag bei der Einkommensteuer soll weggelassen, die neue Steuer „Ehestandshilfe“ beträgt 2 v. H. bei 75,- bis 150,- M. monatlichem Lohn, 3 v. H. bei 150,- bis 300,- M., 4 v. H. bei 300,- bis 500,- M. und 5 v. H. bei über 500,- M. monatlichem Arbeitslohn. Als ledig gelten die ehefähigen Personen, die nicht verheiratet sind, auch verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind. Von der Ehestandshilfe sind außerdem u. a. befreit Personen, die über 55 Jahre alt sind und Personen, die zum Unterhalt eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahre mindestens ein Sechstel ihres Einkommens aufwenden, und denen aus diesem Grunde der steuerfreie Lohnbetrag erhöht worden ist.

In weiteren Einzelheiten soll dann eine Organisation und Disposition des Geld- und Kapitalmarktes unter Mithilfe des Reichsbankpräsidenten eingeleitet werden, damit Falschlüsse, Eingriffe nichtverantwortlicher Stellen und bürokratische Hemmungen vermieden werden. Die Pläne bedeuten, in ihrer Ganzheit gesehen, wie bereits einleitend gesagt, den organischen Versuch einer Zündung des Wirtschaftslebens an den Stellen, wo die wirtschaftlichen und sittlichen Voraussetzungen am ersten gegeben sind. Ihren Erfolg zu wünschen und an ihrer Durchführung entsprechend mitzuarbeiten, muß Aufgabe jedes wirklichen Volkstreundes sein.

Die Unfall- und Invalidenversicherung im Jahre 1932

Das Reichsversicherungsamt hat soeben die vorläufigen Geschäfts- und Rechnungsergebnisse über die Unfall- und Invalidenversicherung für das Jahr 1932 veröffentlicht.

Nach dieser Veröffentlichung belaufen sich die gesamten Ausgaben in der Unfallversicherung für das Jahr 1932 auf 332,4 Mill. RM. gegen 420,2 Mill. RM. im Jahre 1931. Das von den Betriebsunternehmern aufzubringende Umlagesoll beträgt für das Jahr 1932 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 198 388 700 RM. (1931 = 256 969 900 RM.), landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 68 294 000 RM. (1931 = 85 797 500 RM.).

Die Zahl der versicherten Personen ist nach den vorläufigen Angaben bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 8 218 400 festgestellt worden gegen 9 622 300 im Vorjahre. Die Zahl der Vollarbeiter beläuft sich für das Jahr 1932 auf 7 139 660 gegen 8 394 300 im Jahre 1931. Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind neue Feststellungen über die Zahl der Versicherten nicht getroffen worden; es kommen, wie bisher, 14 054 000 Versicherte in Betracht.

Die bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften der Umlage zugrundegelegte Lohn sind auf 12 105 433 800

Reichsmark festgestellt worden gegen 16 739 423 000 RM. im Jahre 1931.

Die Gesamteinnahme in der Invalidenversicherung betrug im Jahre 1932 725,5 Mill. RM. gegenüber 924,1 Mill. RM. im Vorjahre. Auf Beiträge entfielen hiervon 642,2 Mill. RM. (1931 = 819,2 Mill. Reichsmark), auf Zinsen 63,8 Mill. RM. (83,1 Mill. RM.). Den Rest bilden sonstige Einnahmen, von denen der Hauptposten mit 8 Mill. RM. aus Zolleinnahmen vom Reich zur Verfügung gestellt wurde. An Strafgebühren gingen 0,3 Mill. RM., an Gewinnen 3,9 Mill. RM. ein, und der durchschnittliche Wert der Rücklagen aus eigenen Gebäuden und Einrichtungen belief sich auf 7,1 Mill. RM.

Die gesamten Ausgaben sind von 1 109,5 Mill. auf 909,5 Mill. RM. gesunken. Dieses Sinken ist vor allem auf die Entlastungsmaßnahmen zurückzuführen, welche die Notverordnungen vom 8. 12. 31 und 14. 6. 32 brachten. Die Rentenleistungen, welche den Hauptteil der Ausgaben darstellen, sind infolge der Kürzungsmaßnahmen von 969,9 Mill. RM. auf 794,2 Millionen RM. gesunken. Die Aufwendungen für freiwillige Leistungen (Heilverfahren, Invalidenhauspflege, Waisenhauseinrichtungen) mußten gegenüber dem Vorjahre von 69 Mill. RM.

auf 40,6 Mill. RM. gesenkt werden. Den Hauptteil jener Aufwendungen für die freiwilligen Leistungen bilden die zur Abwehr der drohenden Inaktivität oder zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten eingeleiteten Heilverfahren mit einem Kostenaufwand von 38,2 Mill. RM. Auf je 1000 RM. der Beitragseinnahme wurden 1932 63 RM. (1931 = 84 RM., 1930 = 101 RM.) für freiwillige Leistungen aufgewendet. Die eigentlichen Verwaltungskosten betragen 31 Mill. RM., das sind 4,8 v. H. der Beitragseinnahmen. Rechnet man hierzu die Vergütungen an die Reichspost (13,2 Mill. RM.), die Kosten für die Erhebungen bei der Gewährung und

Entziehung von Renten (4,5 Mill. RM.) und die Kosten für das Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren (2 Mill. RM.), sowie für das Beitrags- und Ueberwachungsverfahren (6,3 Mill. RM.), so ergibt sich für sämtliche Aufwendungen für Verwaltungszwecke im allgemeinen Sinne eine Summe von 57 Mill. RM. oder 8,9 v. H. der Beitragseinnahmen. Die Vermögensaufnahme, welche sich nach Abzug der gesamten Einnahmen von den gesamten Ausgaben ergibt, belief sich im Jahre 1932 auf 184 Mill. RM. (1931 = 185,5 Mill. RM.). Um diesen Betrag verminderte sich das Reinerwerb auf 1.267,2 Mill. RM. für Ende 1932.

dürfen beispielsweise den Betrieb einer Zweckparunternehmung nur Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung beginnen. Das Grund- oder Stammkapital muß bei Betriebsbeginn mindestens 50.000 RM. betragen. Es muß voll in bar eingezahlt werden. Für die Uebergangszeit sind allerdings gewisse Erleichterungen bzw. der Kapitalhöhe getroffen, die einzeln aufzuführen hier ohne besondere Bedeutung ist. Die Zweckparunternehmungen sind verpflichtet, die Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntzugeben. Außerdem wird ein Reichsbeauftragter für Zweckparunternehmungen bestimmt, dessen Anordnungen die verantwortlichen Geschäftsleiter der Zweckparzellen unbedingt Folge zu leisten haben, wenn sie sich nicht erheblichen Ordnungsstrafen aussetzen wollen. Dem Reichsbeauftragten steht ein aus Sachverständigen des Zweckparwesens gebildeter Beirat für Zweckparunternehmungen beratend zur Seite.

Es kann angenommen werden, daß damit das Zwecksparen von allen ungesunden Auswüchsen gereinigt wird. Jedoch wird es im Einzelfall immer wieder notwendig sein, Erkundigungen einzuziehen, ob das werdende Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, damit man nicht einem Schwindelunternehmen in die Hände fällt.

Die Neuregelung für die sozialen Ehrenämter

Ein neues Gesetz vom 19. Mai 1933 trifft Bestimmungen über die Amtsenthebung von Laienrichtern bei den Arbeitsgerichtsbehörden und die Neuweisung ihrer Posten. Es wendet die Grundsätze des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auch auf diese Laienrichter an. Nichtamtliche Beisitzer und solche, die einer staatsfeindlichen Gesinnung verdächtig sind, können also ihres Amtes enthoben werden. Die Landesregierungen sind ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Landesregierungen oder die Landesjustizverwaltungen oder die obersten Landesbehörden für die Sozialverwaltung können neue Beisitzer berufen. Für die Reichsarbeitsrichter geschieht das durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister. Die Behörden sind dabei nicht auf irgendwelche Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beschränkt, jedoch gilt diese Regelung nur bis zum Ablauf der Amtsperiode der jetzt amtierenden Beisitzer, also bis zum Ende dieses Jahres. Diese Ausnahme erscheint gerechtfertigt, da die wirtschaftlichen Vereinigungen sich zur Zeit in der Umbildung befinden. Hinsichtlich des Verfahrens der Amtsenthebung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Die Amtsenthebung dürfte also in der Regel durch den Landgerichtspräsidenten in Anhörung des Beisitzers erfolgen.

In ähnlicher Weise regelt das gleiche Gesetz die Belegung der Schlichtungsausschüsse und der Fach-

Erklärung

Der Leiter des Organisationsamtes der Deutschen Arbeitsfront, Pg. M u h o w, gibt hiermit folgendes bekannt:

Durch die Gleichhaltungsaktion im Reich und den damit verbundenen weiteren Aktionen ist im Moment vom Organisationsamt als Hauptaufgabe die Gleichhaltung der Arbeiterverbände vorgenommen worden. Im Anschluß an die großen und größten Verbände findet eine organisierte Eingliederung kleinerer Verbände statt. Ich bin deshalb gezwungen, die Vorstände von Verbänden und Bänden zu bitten, von persönlichen Besuchen sowie Uebersendung schriftlicher Erklärungen Abstand zu nehmen.

Nachdem die Gleichhaltung bei den großen Verbänden durchgeführt ist, folgen automatisch, wie oben schon erwähnt, die kleinen Verbände, welche alsdann von mir besondere Aufforderung erhalten.

Heil Hitler!

gez.: M u h o w,

Stellv. NSD.-Leiter der FA. der NSDAP.

Aus verschiedenen an mich gerichteten Eingaben habe ich feststellen müssen, daß einzelne Arbeitgeber auf Parteigenossen oder NSD.-Mitglieder eingewirkt haben, um sie zum Austritt aus ihren Organisationen und zum Eintritt in einen anderen Verband, insbesondere in den Stahlhelm, zu veranlassen.

In einzelnen Fällen ist den Arbeitern, die sich geweigert haben, die nationalsozialistischen Organisationen zu verlassen, seitens des Arbeitgebers gekündigt worden. Ich habe diese Fälle zur Unterjuchung den gewerkschaftlichen Verbänden bzw. den Ortsgruppenführern der NSD. zugewiesen, und ersuche, diese Fälle genauestens zu prüfen und mir eingehenden Bericht zu erstatten, wenn die Beschwerden zu Recht bestehen.

Es ist unsere Ehrenpflicht, dafür zu sorgen, daß unsere Parteigenossen und NSD.-Mitglieder wegen ihrer nationalsozialistischen Gesinnung keinen wirtschaftlichen Schaden erleiden, und es ist unter allen Umständen darauf hinzuwirken, daß aus den genannten Gründen ausgesprochene Kündigungen rückgängig gemacht werden.

gez.: S c h u h m a n n, M. d. R.

Der neue Vollstreckungsschutz

Die Wirtschaftskrise hat in den letzten Jahren Tausende und aber Tausende außerstandgesetzt, ihren in besseren Zeiten übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Ohne ihre eigene Schuld stehen sie in der Gefahr, das Letzte, was sie an beweglicher und unbeweglicher Habe ihrer eigenen nennen, durch Pfändung und Zwangsversteigerung zu verlieren. In der Landwirtschaft ist bekanntlich schon frühzeitig und nachdrücklich etwas geschehen, um ihren wirtschaftlichen Zusammenbruch zu verhindern. Wenig oder gar nicht geschützt waren die mindestens ebenso, wenn nicht noch mehr leidenden ländlichen Klein- und Kleinstbesitzer und der städtische Besitz. Mancher unserer arbeitslosen Kollegen, der ein Häuschen oder auch einen kleinen Land- oder Gartenbesitz hat, wird das Fehlen eines ausreichenden Vollstreckungsschutzes am eigenen Leibe gespürt haben. Durch das im „Reichsgesetzblatt“ vom 29. Mai 1933 veröffentlichte Gesetz über Erweiterung des Vollstreckungsschutzes, dessen wesentlichen Inhalt wir im folgenden bringen, wird hier nun Wandel geschaffen. — Die Bedenken, die seitens der Gläubiger gegen einen so weitgehenden Vollstreckungsschutz bestehen, sind natürlich zu verstehen und man kann der Ansicht sein, daß der Realcredit von diesen Maßnahmen ungünstig beeinflusst wird. Aber auf der anderen Seite ist es keine Frage, daß einmal ein rigoroses Vorgehen gegen den unverschuldet in Not geratenen Schuldner in den meisten Fällen eine größere Härte darstellt, und daß zweitens rein wirtschaftlich betrachtet, Zwangsversteigerungen heute regelmäßig nicht mehr zu einer vollen Befriedigung des Gläubigers führen.

Das Gesetz über Erweiterung des Vollstreckungsschutzes bringt zunächst wesentliche Erweiterungen des Vollstreckungsschutzes für städtische und ländliche Grundstücke. Nach diesen kann die Zwangsversteigerung eines Grundstückes auf längstens sechs Monate eingestellt werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch Umstände verursacht ist, die der Schuldner nicht zu vertreten hat und nicht abwenden konnte, so z. B. die Gestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, Mietaufschläge, Ertragsrückgänge, Unmöglichkeit der Beschaffung einer neuen Hypothek bzw. Grundschuld, Arbeitslosigkeit, Auftragsrückgang, oder wenn der Schuldner infolge Herabsetzung seines Ruhegeldes, seiner Rente aus Sozialversicherung, Reichsversorgung oder ähnlicher Bezüge zahlungsunfähig geworden ist. Liegt der Fall so, daß der Gläubiger durch Einstellung der Zwangsversteigerung einen unvertretbaren Nachteil erleiden würde, oder wenn anzunehmen ist, daß spätere Zwangsversteigerung wesentlich geringeren Erlös bringen würde, dann ist der Einstellungsantrag abzulehnen. Hat der Schuldner eine ihm auferlegte (Teil-) Zahlung nicht geleistet, dann kann erneut Einstellung der Zwangsversteigerung, und zwar wiederholt beantragt werden, so oft die Unmöglichkeit der Leistung nicht vom Schuldner zu vertreten, sondern in besonderen Verhältnissen begründet ist.

Dann folgt eine allgemeine Beschränkung der Zwangsversteigerung wegen Geldforderungen in Gegenstände des beweglichen Vermögens. Hierzu wird ähnlich wie bei dem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz eine Pfändungsgrenze bestimmt, die verhindert, daß dem Schuldner Sachen genommen werden, die dem persönlichen Gebrauch dienen, zum Haushalt oder zur Einrichtung gehören, oder die Gerätschaften und Forträte betreffen, die der Erwerbsfähigkeit des Schuldners dienen, wozu Luxusgegenstände natürlich nicht gehören. Der entsprechende Schuldnererzpruch ist anzuerkennen, wenn dem Schuldner kein eigenes Verzeichnis an seiner Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen werden kann bzw. wenn ihm der Verlust der gepfändeten Gegenstände einen unvertretbaren Nachteil bringen würde. Auch hier ist Ablehnung des Einstellungsantrages vorgesehen, falls Einstellung dem Gläubiger gefährlich würde.

Die anschließende Einschränkung der Pfändbarkeit von Miet- und Pachtzinsen mit Wirkung bis 31. März 1934 bestimmt wie folgt: Pfändungsausschließung auf Schuldnererzpruch, wenn der Schuldner gepfändete Einkünfte für Erhaltung seines Grundstückes, notwendige Instandsetzungen, Befriedigung bevorrechtigter Ansprüche (insbesondere Steuern) braucht. Ähnlich wird die Pfändung von Barmitteln und Guthaben aus Pacht- und Mietverhältnissen beschränkt. Ist der Schuldner ohne eigenes Verschulden — infolge Miet- oder Pachtverhältnissen oder infolge Arbeitslosigkeit bzw. infolge sonstiger Einkommensminderungen zu Zahlungen auf dem

gelande Schulden außerstande, dann dürfen ihm durch die Zwangsversteigerung von seinem beweglichen Vermögen nicht Mittel entzogen werden, die er für seinen bzw. seiner Familie Haushalt bzw. zur laufenden Erhaltung seines Grundstückes bzw. zu nötigen Instandsetzungsarbeiten usw. braucht. Ausgenommen sind hierbei diejenigen Ansprüche, die aus nötigen Instandsetzungsarbeiten an Grundstücken oder aus Krediten für diesen Zweck herkommen. Die Pfändung solcher Ansprüche wird durch das neue Gesetz nicht beschränkt.

Die Verpflichtung eines Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides gemäß § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO.) unterliegt für die Zeit bis zum 31. März 1934 folgenden Beschränkungen: In dem gemäß § 906 ZPO. bestimmten Termin kann Schuldner die Leistung des Offenbarungseides dadurch abwenden, daß er die Versicherung abgibt, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. Das Gericht hat jedoch auf Antrag des Gläubigers die Eidesleistung anzubringen, wenn dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Angabe des Vermögens notwendig erscheint. Die Abgabe der Versicherung hat dieselben Wirkungen wie die Leistung des Offenbarungseides; eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO.) findet jedoch nicht statt.

Gegen Mißstände beim Zwecksparen

Krieg und Inflation hatten die Ersparnisse breiterer Schichten vernichtet. Die Folgen machten sich sowohl für den Einzelnen wie für die gesamte Wirtschaft außerordentlich stark bemerkbar. Der Einzelne war nicht mehr in der Lage, Bedürfnisse zu befriedigen, die große Mittel erforderten, und der Gesamtwirtschaft entfielen somit Aufträge, die geeignet gewesen wären, sie in stärkerem Maße anzukurbeln. Vor allem machte sich das Fehlen von Sparkapital im Baugewerbe bemerkbar. Der Eigenheimbau, der in der Vorkriegszeit immerhin eine erhebliche Rolle gespielt hatte, trat zwangsläufig zurück, weil die notwendigen Gelder nicht beschafft werden konnten.

Angeichts dieser Verhältnisse war es ein gesunder Gedanke, durch kleinere Leistungen vieler Sparer für einen bestimmten Zweck dem Einzelnen billige Darlehen zu ermöglichen. Der Gedanke führte zunächst Fuß im Bauwesen. Es bildeten sich die Bau Sparkassen, und es ist gar keine Frage, daß die Bau Sparkassen auf dem Gebiete des Eigenheimbaues in den Jahren ihres bisherigen kurzen Bestehens Außerordentliches geleistet haben. Wie aber immer bei Neugründungen zeigten sich auch gleich die Mißstände. Es fanden sich Spekulantent, die den an sich gesunden Gedanken des Bau sparrens für ihre eigenen persönlichen Zwecke mißbrauchten. Durch große Verschwendungen, die zu halten sie gar nicht in der Lage waren, lockten sie den Leuten das Geld aus der Tasche, um mit dem Gelde zu verschwinden, wenn genug Geld beisammen war oder der strafrechtliche Eingriff drohte. Tausende von Sparern sind so um ihre eingezahlten Gelder gekommen. Erfreulicherweise hat das Gesetz über Bau Sparkassenaufsicht hier radikalen Wandel geschaffen. Gründung und Durchführung unsolider Bau Sparkassen ist bei der h heutigen schärferen Kontrolle nicht mehr möglich.

Die Spekulantent haben aber, nachdem ihnen auf dem Gebiete des Bauwesens die Felle weggeschwommen waren, ein neues Betätigungsfeld entdeckt. Sie wandten ihr Interesse sogenannten Zweck Sparkassen anderer Art zu, die nicht unter das Bau Sparkassengesetz fielen. Sie gründeten Zweck Sparkassen für die Anschaffung von Möbeln, Haushaltsgegenständen u. ä. Auch bei diesen Zweck Sparkassen läßt sich nicht verkennen, daß der Gedanke an sich durchaus gesund ist. Er ist das Gegenstück gegen die Abzahlungsgeheimnisse, wo nach dem Kauf unter Zahlung von Zinsanschlüssen zwangsgeparnt wird. Es braucht nicht näher bewiesen zu werden, daß bei einer Fülle von Einzel Sparern, die zusammengefaßt werden, der Einzelne eher zur Erreichung seines Zieles kommt, der Anschaffung eines größeren Gegenstandes, als wenn jeder Einzelne für sich part. Leider hat man auch hier erst Mißstände einreizen lassen, ehe man sich zum Zugriff entschloß. Es sind eine Fülle von Zweck Sparunternehmungen bekannt, die fast als reine Schwindelbetriebe herausgestellt haben. Von den Schwindelbetrieben sind besonders die ärmeren Schichten betroffen worden.

Durch die Reichsregierung ist nun endlich auch eine Behebung dieser Mißstände erfolgt. Das Gesetz über Zweck Sparunternehmungen vom 17. Mai 1933 schafft bestimmte Einzierungen, die einen weiteren Mißbrauch des Zweck Spargedankens unterbinden sollen. So

auschüsse für die Hausarbeit. — In demselben Sinne wird durch ein weiteres Gesetz die Besetzung der Ehrenämter in der Sozialversicherung und in der Reichsversorgung geordnet. Auch diese Regelung ist auf die laufende Amtsperiode beschränkt. Eine Ausführungsbestimmung dazu vom 19. Mai 1933 wendet die hier gekennzeichneten Grundzüge auch auf die Prozeßbevollmächtigten und Prozeßbeistände vor den Spruchstellen der Sozialversicherung an.

Die gewerkschaftliche Lage im Saargebiet

Für das Saargebiet, das durch den Versailler „Friedensvertrag“ unter einer außerdeutschen Verwaltung eine ungewollte Selbstständigkeit führt, war durch die Neuordnung des Gewerkschaftswesens im engen Vaterlande eine den Bedürfnissen entsprechende Regelung notwendig geworden. Nach einer Aussprache, die vom Gesamtverbandsvorsitzenden, Kollegen Otte und dem Landessekretär der christlichen Gewerkschaften des Saargebiets, Kollegen Hillenbrand, mit dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Herrn Dr. Ley, gepflogen war, war von diesem zugesagt und brieflich bestätigt, daß im Saargebiet die gewerkschaftlichen Verhältnisse in der seitherigen Form, also Weiterführung der christlichen Gewerkschaftsarbeit, bestehen bleiben sollen. Durch die seitherige Übung, daß der Verbandsbeitrag am Arbeitsort gezahlt wird, wären die im Saargebiet beschäftigten Grenzgänger dann neben den im Saargebiet wohnenden Verbandskollegen Mitglieder der Territorial-Organisation geworden. Für die organisatorische Betreuung und die finanziellen Verhältnisse hinsichtlich Beitragszahlung und Unterstützungsleistungen sind die Vorarbeiten getroffen. Bis zur Neuordnung der organisatorischen Fragen im Reich kann es keinen Zweifel geben, daß das Beitrags- und Unterstützungsweisen in der seitherigen Form mit den Zentralverbänden weiterläuft. Zu Beantragungen besteht kein Anlaß, wenn auf beiden Seiten, also im Saargebiet wie im Reich, keine Kernkraft entsteht; der Wille zu freundschaftlicher Verständigung wird auf beiden Seiten vorausgesetzt.

Die Regierungskommission des Saargebiets, deren seitherige Maßnahmen in sehr vielen Fällen mit den Interessen der deutschführenden Bevölkerung in Widerspruch standen, hat nunmehr unter Berücksichtigung der neuen Verhältnisse ein neues saarländisches Vereinsgesetz erlassen. Das Gesetz bestimmt, daß politische, gewerkschaftliche und berufliche Vereine, die ihren ersten Verwaltungssitz (Hauptgeschäftsstelle) außerhalb des Saargebiets haben, künftig als besondere Vereine im Sinne des Reichsvereinsgesetzes gelten sollen. Damit werden die gewerkschaftlichen Organisationen im Saargebiet rechtlich von den Zentralverbänden im Reich abgelöst. Die Auslegung in Streitfällen liegt in der Hand des Präsidenten der Regierungskommission, einem Franzosen. Der Landesrat, die parlamentarische Vertretung der Saarbevölkerung ist „gehört“ worden, er hat mit 27 gegen 3 Stimmen das Gesetz abgelehnt; trotzdem wurde es Gesetz.

Miete und Einkommen

Weiten Kreisen des Volkes fallen die Aufwendungen für Wohnungsmiete sehr schwer. Bei den zahlreichen Unterstützungsempfängern ist dazu der größte Teil der Einnahme erforderlich. Aber auch die Lohnempfänger und auch andere Volksschichten müssen für Wohnungsmiete einen erheblichen Teil des Einkommens aufwenden.

In Deutschland müssen Arbeiter 20 bis 30 Prozent des Einkommens für Wohnungsmiete ausgeben. In anderen Ländern besteht ungefähr dasselbe Verhältnis, während in einigen wenigen Ländern der Aufwand für Miete ungewöhnlich niedrig ist. Unterschiede zeigt die folgende Aufstellung. Demnach beträgt der Aufwand für Wohnungsmiete in Prozent des Einkommens für Arbeiter in:

Polen 2—5,5,	Schweden 20—30,
Rußland 6,7—8,	Italien 23,
Belgien 12,5,	Schweiz 23—30,
Frankreich 13,5,	Finland 30—40
Dänemark 14—16,	
Tschechoslowakei 15—20,	
Bereinigte Staaten 15—20,	
	Polen 16—17,
	Lettland 20—25,
	Norwegen 20—25,

Verhältnismäßig am niedrigsten ist die Miete in Polen, am höchsten in Finnland. Es muß dabei freilich auch die Beschaffenheit und die verfügbaren Wohnräume in Betracht gezogen werden. Das ist ganz besonders bei den sowjetrussischen Wohnungsverhältnissen zu beachten, die die schlechtesten in allen Vergleichsländern sind. In Sowjetrußland sind nicht selten, sondern in den Städten ganz regelmäßig mehrere Familien auf einen einzigen Wohnraum angewiesen. Aber auch auf dem Lande werden zum großen Teil im Verfall befindliche Gebäude bewohnt. Gemessen an den deutschen Wohnungsverhältnissen, ist die Miete in Sowjetrußland im Vergleich zum Einkommen des Arbeiters höher als bei uns und dürfte etwa 50 bis 60 Prozent betragen.

Aber auch in Polen, wo die Arbeiter durchschnittlich nur 2—5,5 Proz. des Einkommens für Miete aufwenden, sind die Wohnungsverhältnisse mit denen in den westeuropäischen Ländern im allgemeinen nicht zu vergleichen. Diese Bemerkungen sind notwendig, um irrigen Schlüs-

Am 10. Juni 1933 ist der dreißigste Wochenbeitrag für das Jahr 1933 fällig.

folgerungen vorzubeugen. Es ist aber auch zu dem für Deutschland angegebenen Satz einiges zu bemerken. Der in der vorstehenden Aufstellung angegebene Prozentsatz bezieht sich nämlich nur auf Mietwohnungen. Da die Mieten für Neubauwohnungen allgemein höher sind, ergibt sich in Wirklichkeit für Deutschland ein höherer Durchschnitt.

Die Bedeutung der Miethöhe wird übrigens auch einigermaßen klar, wenn man bedenkt, daß im vergangenen Jahre in Deutschland 19 Prozent des gesamten Volkseinkommens allein für Mietzahlungen erforderlich waren. Allerdings ist dabei auch zu berücksichtigen, daß das Volkseinkommen stark geschrumpft ist. H. B. M.

Verbesserung der Kriegsoferversorgung

Im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister hat der Reichsarbeitsminister einige Milderungen in der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen erlassen. Dadurch ist allen im Weltkriege verwundeten Kriegsteilnehmern die Möglichkeit gegeben, auch jetzt noch Anträge auf Versorgung zu stellen.

Die Versorgungsämter sind danach ermächtigt, Beschädigten, die die Antragsfrist auf Versorgung veräußert haben, im Wege des Härtausgleichs ohne Prüfung des Bedürfnisses eine Versorgung vom Bewilligungsmonat ab zu gewähren, wenn es sich um unmittelbare oder mittelbare Folgen einer Kriegsverwundung handelt. Dem gleichen Personenkreis kann jetzt wieder Versorgung gewährt werden, obwohl sie früher eine Versorgung erhielten, aber in der Inflationszeit abgefunden wurden, oder am 1. Juli 1930 eine Rente nicht mehr bezogen. Bedürftigen Kriegseltern kann, insbesondere wenn der einzige Sohn oder mehrere Söhne an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben sind, an Stelle einmaliger Unterstützungen auf Antrag frühestens vom Bewilligungsmonat ab eine laufende Unterstützung bis zum Höchstbetrage von 20 RM für ein Elternpaar und 12 RM für

einen Elternteil gewährt werden. Einmalige Unterstützungsbeträge können erwerbsunfähig Beschädigten mit einer Rente von 30 und 40 v. H. in Höhe von 30 RM und für jedes Kind 10 RM gewährt werden, wenn sie aus anderen Gründen völlig erwerbsunfähig sind. Kriegsbeschädigte, die Heilbehandlung nach dem Reichsversorgungs-gesetz erhalten, brauchen bis auf weiteres nur eine Rezeptgebühr von 0,25 RM zu bezahlen.

Ein Unorganisierte hat kein Recht auf den Tariflohn

Am Arbeitsgericht klagte ein Arbeiter auf Nachzahlung der Differenz zwischen dem erhaltenen Lohn und dem Tariflohn. Der Arbeitgeber hatte einen pro Stunde 12 Pf. niedrigeren Lohn gezahlt als Tariflohn, insgesamt an zu wenig gezahlten Lohn 57,60 RM. Der Höhe nach wurde die Klage nicht bestritten.

Der beklagte Arbeitgeber beantragte Abweisung der Klage mit der Begründung, Kläger sei unorganisiert und habe kein Recht auf Tariflohn.

Der Richter fragte den Kläger: „Sind Sie organisiert?“

Nach einigem Zögern erklärte der Kläger: „Nein!“ Darauf sagte der Richter zum Kläger: „Dann rate ich Ihnen dringend, die Klage zurückzuziehen, sonst zahlen Sie noch die Kosten hinzu.“

Kläger antwortete hierauf: „Ich will meinen Lohn haben.“

Richter: „Nun schlägt's aber dreizehn. Sie haben Ihren Lohn erhalten, auf den Tariflohn haben Sie keinen Anspruch, ebensowenig auf alle anderen tariflichen Vereinbarungen, Urlaub usw. Ein klagesbares Recht steht Ihnen nicht zu. Es ist ein Unrecht, daß Unorganisierte immer noch an den von den Gewerkschaften vereinbarten Tarifverträgen herumfasseln.“

Daraufhin zog der Kläger besämt seine Klage zurück. Eine gute Lehre für diejenigen, die über die Gewerkschaften schimpfen, aber die Früchte derselben gern ernten möchten. Kläger ist einer der vielen, die am verkehrten Ende sparen. Einer der „Klugen“, die lieber ihrem Arbeitgeber die Woche 5,76 RM, wie in diesem Falle, schenken, als ihren Wochenbeitrag an den Verband zu zahlen. Falsche Sparsamkeit und Blindheit bringt nur Schaden. Laßt die Unorganisierten diese Zeilen lesen!

Für die Frauen

Mutterhände

Von F. Schröghamer-Heimdal, Passau-Haidenhof.

Wir hatten einen Aufsatz zu schreiben über Mutterhände. Der Lehrer gab keine weitere Anleitung dazu als höchstens einen erklärenden Hinweis über die Tätigkeiten unserer Mütter.

Den Aufsatz vom Töbelerdöckel im Töbeler las uns der Lehrer vor. Sie hatte geschrieben:

Mutterhände. Mit der einen Hand macht Mutter Butter. Mit der anderen hält sie die Bibel auf dem Schoß. Mit der andern flücht sie Vaters Stalljoppe. Mit der andern lockt sie. Mit der andern flücht sie mir die Zöpfe, bevor ich zur Schule gehe...

„Mit der andern, mit der andern...“, sagt der Lehrer lächelnd. Wir grinsen. Töbelerdöckel im Töbeler, ei, deine Mutter wird ja wohl kein Tausendfüßler sein. Soviel Hände! Wieviel denn eigentlich?“

„Zwei“, sagt das Töbelerdöckel unbeirrt, „für den Vater. Sieben Kinder — auch für jedes zwei, macht vierzehn Hände. Küche, Stall und Feld — wieder für jedes zwei, macht sechs. Zwei für die armen Rent — macht wieder zwei. Und zwei für den Herrgott, wenn sie beten tut — macht im ganzen sechsundzwanzig Mutterhände.“

Wir grinsen nicht mehr. Dem Lehrer ist das Rädeln vergangen.

„Töbelerdöckel im Töbeler“, sagt er todernt, „wenn das so ist, dann wird der liebe Gott auch für deine Mutter einmal zwei Hände haben, zwei volle, gnadenreiche Segenshände. Und du — du hast den besten Aufsatz geliefert. Note eins mit Stern. Ganz vorzüglich!“

Regeln für die Kinderstube

Sei in deinen Anordnungen kurz und bündig und vermeide lange Reden!

Hast du eine Bitte ausgesprochen, dann laß nicht nach, bis sie erfüllt wird!

Dein Kind kann nichts für ein Mißgeschick, das dir zuzuführt; laß es deine schlechte Laune nicht entgelten!

Bergiß nicht, daß deine Kinder kein Spielzeug bedeuten, um dir langweilige Stunden zu vertreiben! Sie sind dazu da, ernst genommen zu werden und haben stets ein Anrecht an ihre Mutter, wenn sie ihrer bedürfen.

Bei einem erkrankten Kinde benachrichtige sofort den

Arzt. Du kannst dir dadurch sehr viel Tränen ersparen.

Auch Kinder haben einen Willen. Man soll ihn, wo es sein muß, biegen, aber nicht brechen.

Bergiß nicht, daß jeder kindliche Charakter anders geartet ist. Eines schickt sich nicht für alle.

Die Arbeitszeit der Hausfrau

Ueber die Arbeitszeit der Hausfrau sind zwar nur ungefähre Berechnungen möglich, doch hat der Internationale Verband für Hauswirtschaft eine vergleichende Uebersicht der Arbeitszeit in verschiedenen Ländern versucht. Die niedrigste wöchentliche Stundenzahl weist die amerikanische Hausfrau mit 63 auf, eine Folge der dort weit vorgeschrittenen Rationalisierung der Hauswirtschaft. In der Tschechoslowakei arbeitet die Hausfrau 105 bis 110 Stunden, in Frankreich 115, in Spanien 75 bis 118, in Italien 86 bis 100, in Polen 79 bis 91 Stunden. Am längsten arbeitet die deutsche und die Schweizer Hausfrau mit 112 bis 118 Stunden, also täglich 16 bis 17 Stunden. Das Streben nach Rationalisierung der Arbeit macht zwar auch in Europa Fortschritte, aber nur wenige Hausfrauen können sich die zeitersparenden Apparate anschaffen.

Arbeitsleistung der Frauen

Eine in Berlin stattgefundene Ausstellung „Die Frau“ brachte auch über die Arbeitsleistung der berufstätigen Frau sehr interessante Zahlen. Daß eine bayerische Kellnerin im Tag zwischen 17 und 35 Kilometer Fußweg zurücklegt, ist hier und da bekannt und wird auch schnell begriffen. Was eine Bäuerin in Thüringen in 30 Lebensjahren an Arbeitsleistungen auf einzelnen Gebieten schafft, ist aus folgenden Zahlen ersichtlich. Sie hat 23 400 Bröte gebacken, 1900 Schweine zur Mästung 131 000mal gefüttert, 2800 Hühner aufgezogen, 9600 Stunden Erzeugnisse des Gartens auf dem Markt ausgedoten und 224 Paar Soden gekriegt.

Juder aus Holz

Der Juder ist ein unentbehrliches Nahrungsmittel. Sein Preis ist für den Haushalt von großer Bedeutung. Als gängige Juderquellen sind der Kohljuder, der bei uns aber nur für besonderen Bedarf gebraucht wird und am häufigsten der aus den Juderräben hergestellte deutsche Juder bekannt. Jetzt ist es Professor Dr. Bergius gelungen, auch aus Holz Juder herzustellen. Verjüngung von derartiger Klasse an Vieh war schon länger bekannt. Die erste Juderfabrik für Holzjuder ist in Rheinau bei Mannheim erblickt. Ausschlaggebend für den Massenverbrauch wird sein, daß dieser Juder qualitativ dem Rübenjuder nicht nachsteht und ihn im Preis unterbietet.

Rundschau

Die Bedeutung des Saargebiets im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft

Der „Friedensvertrag von Versailles hat das deutsche Saargebiet für 15 Jahre der Ausbeutung durch Frankreich unterstellt und durch eine eigene Regierung, die dem Völkerbund verantwortlich ist, auch äußerlich die sogenannte Selbständigkeit dokumentiert. 1935 soll das Saargebiet sich durch eine Abstimmung für oder gegen Deutschland entscheiden. Die allzeit treudeutsch gesinnte Bevölkerung hat vom ersten Tage ihrer „Selbständigkeit“ an den fremden Herrschern unzweideutig zu erkennen gegeben, wie sie denkt. Trotzdem sind ungeheuerliche Versuche der schulischen Beeinflussung und auf den Arbeitsplätzen immer wieder unternommen worden.

Das Saargebiet ist außerordentlich stark industriell durchsetzt. Es hat gewaltige Kohlenvorkommen und eine sehr gut ausgebaute Eisenindustrie. Das dadurch auch weitere handwerkliche Berufe bestreut werden, ist selbstverständlich. Nachstehende Zahlen geben ein Bild, welche Bedeutung das Saargebiet im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft hat. Nach den letzten Feststellungen (1931/32) kommen folgende Vergleichszahlen in Frage: Die Fläche des Gebiets entspricht 0,4 % der gesamten Fläche des Reichs.

Die Bevölkerung	1,3 %	„	„
Die Biergewinnung	2,3 %	„	„
Die Zementherstellung	3,3 %	„	„
Die Elektrizitätsgewinnung	3,3 %	„	„
Der Eisenbahngüterverkehr	5,2 %	„	„
Die Ammoniatgewinnung	5,9 %	„	„
Die Rotserzeugung	8,1 %	„	„
Die Steinkohlenförderung	9,1 %	„	„
Die Feergewinnung	10,7 %	„	„
Die Benzolgewinnung	11,9 %	„	„
Die Tafelglaserzeugung	14,0 %	„	„
Die Walzwerkleistung	19,7 %	„	„
Die Kohlenfahlgewinnung	20,2 %	„	„
Die Thomasmehlgewinnung	22,3 %	„	„
Die Kalksteinproduktion	25,5 %	„	„

Gleichschaltung der seitlich marxistischen Bauhütten

Der beauftragte oberste Leiter der gesamten wirtschaftlichen Unternehmungen des DGB, UFA, DGB und DSA, Bauinspektor Karl Müller, hat zum Sonderbeauftragten für den Verband sozialer Baubetriebe und die ihm angeschlossenen Bauhütten und Baunehbetriebe den Architekten Franz Straßer ernannt und ihm alle hierzu notwendigen Vollmachten erteilt. Durch diese Verfügung sind der Verband sozialer Baubetriebe und alle ihm angeschlossenen Betriebe gleichgeschaltet und der Deutschen Arbeitsfront unterstellt worden. Sie stehen somit nicht mehr unter marxistischer Leitung.

Nach einer Mitteilung des neuen Leiters der oben genannten Bauhütten wird nicht daran gedacht, die Bauhütten zu zerlegen. Der allergrößte Teil der Betriebe (ca. 120) seien gesund. Bei einer Anlösung der Betriebe würden ungeheure Mengen von Maschinen, Werkzeugen und Behelfsartikeln zugrunde gehen und mehrere tausend Leute zunächst arbeitslos werden. Die Bauhüttenbewegung habe durchaus Anspruch darauf, im freien Wettbewerb als gleichberechtigter Faktor zu gelten. Die Baunehbetriebe, die dem kleinen Handwerker das Wasser abgraben, sollen allmählich abgewickelt werden. — Diese Darlegungen sind zu begründen. Bei der Beurteilung wirtschaftlicher Einrichtungen muß von ihrer Zweckmäßigkeit und ihrem Wohle für die Allgemeinheit ausgegangen werden und keinesfalls davon, ob Vertreter der Privatwirtschaft aus eigenem Interesse anders denken. Wir werten die Darlegungen zugleich auch grandios für die gefundenen Betriebe, die in unserem Reichsverband Deutscher Bauproduktionsgenossenschaften ihre Veranlagung haben.

Jahrpreiserhöhung für Jugendpflanzfahrten

Am 1. Mai d. J. sind eine Reihe Verbesserungen der Jahrpreiserhöhung für Jugendpflanzfahrten eingetreten: Zunächst wurde das Höchstalter der für die Jahrpreiserhöhung berechtigten Jugendlichen auf das 22. Lebensjahr herabgesetzt. Außerdem kann vom 15. Mai ab eine größere Zahl von Führern oder anderen Begleitpersonen bis zur Zahl der teilnehmenden Jugendlichen vom Abgangsbahnhof auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Die Mindestteilnehmerzahl bei Gesellschaftsfahrten ist von 15 auf 12 herabgesetzt und die Jahrpreiserhöhung gleichzeitig folgendermaßen gestaffelt worden: 3 1/2 v. H. bei einer Teilnehmerzahl bis zu 50 Erwachsenen, 4 v. H. bei Bezahlung für mindestens 51 Erwachsene. Bei Bezahlung für 20 bis 39 Erwachsene ein prozent, und bei Bezahlung für je weitere 50 Erwachsene, auch wenn die Zahl nicht voll erreicht wird, ein weiterer Prozent mehr. Die Erhöhung für Sonderzüge wurde auf 50 bzw. 60 v. H. erhöht.

Interessante Zahlen

Die Belastung durch direkte und indirekte Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung beträgt für einen Arbeiter mit Frau und zwei Kindern bei einem Einkommen von 1500 RM im Jahre in Deutschland 21,4 Prozent, in England 12,45 Prozent und in Frankreich 9,9 Prozent.

Auf 1000 Einwohner kamen in Berlin 1913 10 Eheschließungen, 1914 11. Die Kriegszeit 1916 drückte den Stand der Eheschließungen auf acht herunter, das erste Friedensjahr 1919 hobte mit 15 entsprechend auf. In Verbindung der Inflation wurden 1921 nur acht

Ehen pro 1000 Einwohner geschlossen, dem bei besserer Wirtschaftslage 1929 11 Ehen folgten und 1932 infolge der Arbeitslosigkeit wieder auf acht pro 1000 zurückliefen.

Vom Umsatz des deutschen Einzelhandels treffen auf die Konsumvereine 4,5 Prozent, die Warenhäuser 4 Prozent, die Einzelhandelsgeschäfte 1,4 Prozent.

Der deutsche Warenabsatz hatte 1929 einen Wert von 13,5 Milliarden Mark, 1932 nur noch von 5,7 Milliarden Mark. Die Wertminderungen haben sich allerdings etwas verschoben, so daß der mengenmäßige Absatz nicht in dem Maße verringert ist, wie die Zahlen erscheinen lassen.

Die Kriminalstatistik weist auf, daß 50 Prozent aller Körperverletzungen an Sonn- und Feiertagen geschehen, was sowohl auf die Zusammenballung an Vergnügungsorten wie auf Alkoholmißbrauch zurückzuführen ist. Bei 70 Prozent der Strafgefangenen im großen Gefängnis Berlin-Moabit ist der Alkohol die Ursache der Straftat.

Tarifnachrichten

Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifvertrages für feuerungstechnische Arbeiten.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW 40, den 30. Mai 1933. III Nr. 1130/532 Tar. Berlin NW 40, den 30. Mai 1933. Scharnhorststraße 35.

Entscheidung.

Die nachstehend bezeichneten Tarifverträge werden im angegebenen Umfang gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 47) für allgemeinverbindlich erklärt:

- I. Parteien des Tarifvertrages:
 - a) auf Arbeitgeberseite: Reichsbund des Deutschen Baugewerbes e. V., Deutscher Verband für Feuerungstechnik e. V., Berlin, Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen e. V.
 - b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Baugewerksbund, Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

- II. Tag des Abschlusses:
 - a) 3. März 1933, Reichslohn- u. Arbeitsstativvertrag,
 - b) 4. April 1933, Lohnfestsetzung.

III. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:

Gewerbliche Arbeiter in Betrieben, die feuerungstechnische Bauarbeiten ausführen.

Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht:

1. auf Arbeitsverhältnisse in Fabriken für feuerfeste Erzeugnisse, soweit es sich um die Herstellung von Brennstoffen handelt, die im eigenen Betriebe unter Verwendung eigenen Materials mit ständigen eigenen Arbeitern errichtet werden;
2. auf Arbeitsverhältnisse von Feuerungs- und Schornsteinbauarbeitern, die in Betrieben, die nicht Feuerungs- und Schornsteinbaubetriebe sind, regelmäßig mit Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten beschäftigt sind;
3. auf Arbeitsverhältnisse der ständigen Arbeiter in Betrieben des Reiches, der Länder, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Körperschaften einschl. der Reichsbahn.

IV. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:

Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme der Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien.

Die Ausdehnung der allgemeinen Verbindlichkeit auf die ausgenommenen Provinzen bleibt vorbehalten.

- V. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 12 (Behandlung von Streitigkeiten) des Reichstarifvertrages; sie erstreckt sich ferner zu § 6 nur auf die im Zeitpunkt dieser Entscheidung geltende Lohnsätze gemäß Lohnfestsetzung vom 4. April 1933. Zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung künftiger Löhne bei Lohnänderungen im Maurergewerbe ist jeweils ein besonderes Verfahren erforderlich.

VI. Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit: 15. Mai 1933.

VII. Ende der allgemeinen Verbindlichkeit:

Die allgemeine Verbindlichkeit endet vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister, jeweils mit dem Tarifvertrag.

Die allgemeine Verbindlichkeit des Reichstarifvertrages vom 27. März 1931 und des am 26. Mai 1932 in Kraft getretenen Lohnstarifvertrages hat geendet.

Im Antrag: gez. Dr. Rausfeld.

Eingetragen am 2. Juni 1933 auf Blatt 10504 II. Nr. 14 des Tarifregisters. Ver Registerführer.

Allgemeinverbindlichkeit von Bezirksarbeitsverträgen.

Den in Nr. 20 und 21 der „Baugewerkschaft“ bekanntgegebenen Allgemeinverbindlichkeitserklärungen sind als weitere gefolgt:

Tarifgebiet:	abgeschlossen am:	allgemeinverbindlich ab:
Heßen-Nassau, Tarifgebiet		
Hannau	3. März 1933	15. Mai 1933
Siegerland	12. April 1933	15. Mai 1933
Rheinland	29. März 1933	1. Mai 1933
Dachdeckerwerke:		
Rheinwehrentwicklungs-	2. März 1933	15. Mai 1933
Freiburger Bauhütten-	2. März 1933	15. Mai 1933
Wesphalen-Ost u. Lippe	23. März 1933	15. Mai 1933

Nachricht auf die Einhaltung der Tarifverträge

Aus dem Verbandsleben

Hannover. Die Ehrung unserer Jubilare fand am 20. Mai statt. Wenn früher eine freudige Stimmung herrschte, so stand die Feier diesmal unter der Sorge um die Zukunft. Einleitend betonte Kollege Edermann, es sei wohl die letzte Ehrung innerhalb des alten Verbandes. Es sei eine Tragik besonderer Art, daß der christliche Bauarbeiterverband seinen 1. Vorsitzenden 1932 zu Grabe tragen mußte, und nun die Bewegung ihre Selbständigkeit verliert. Alte liebgewordene Vertrautheiten, persönliche Anteilnahme an dem Geschehen des einzelnen, würde nicht mehr so bestehen. Mit Ableben des alten Kämpfers Franz W i e b e r sei auch die Gesamtbewegung ihrer Selbständigkeit entkleidet. Dennoch werden wir auch in Zukunft als erprobte Kämpfer in der neuen Bewegung wirken müssen in dem alten Geist der christlich-nationalen Idee, für die wir Jahrzehnte gekämpft haben. Mit dem Gedächtnis für die verstorbenen Führer wurde das Gedächtnis verbunden, auch in Zukunft treue Verbundenheit zu pflegen. Im Namen des Hauptvorstandes und des erkrankten Bezirksleiters, Kollegen J u m b r o c k, überbrachte Kollege Edermann herzliche Grüße und Glückwünsche und überreichte den Kollegen Fritz R i m m e l, Heinrich J ü n e m a n n, Karl T r e u, Albert U r l a u b, Johannes W u l f, Alois M o n e t e, Karl K r e i s und Ludwig K e u f n e r das Diplom und die Silbernadel als äußere Ehrung. Ernst und heitere Ansprachen hielten die Festteilnehmer mit dem Vorstand und den Vertrauensmännern noch einige Stunden zusammen.

Büderich. Am 28. Mai hatte unsere Ortsgruppe eine außerordentliche Mitgliederversammlung, verbunden mit der Ehrung von zwei Jubilaren, der Kollegen Maurerpolier Johann B r a n d s und Maurer Theodor K o r n e l t s e n. Kollege P e i l, Wörs, gedachte zunächst in warmen Worten des vor zehn Jahren von den Franzosen in brutaler Weise erschossenen deutschen Helden Albert Leo Schläger und unseres verstorbenen 1. Vorsitzenden Theodor H u n n e n b a r t. In seinem Vortrage schilderte er sodann noch einmal in ausführlicher Weise die Verhältnisse seit Gründung unseres christlichen Bauarbeiterverbandes bis zum heutigen Tage und ermahnte alle Kollegen, auch jetzt, wie seither, treu und einig zusammenzutreten, um unsere christlich-nationalen Ideale auch in der neuen Organisation zur Geltung zu bringen. Sodann überbrachte er die Grüße und Glückwünsche des Haupt- und Bezirksvorstandes sowie der Verwaltungsstelle und überreichte jedem der Jubilare das vom Hauptvorstand gestiftete Diplom und die Silbernadel. Die Diplome waren recht geschmackvoll von unserem Kollegen Horst aus Rheinhafen umrahmt. Kollege B r a n d s dankte im Namen der Jubilare und ermahnte die übrigen Kollegen, auch in Zukunft treu zum Verband zu stehen.

Bücherschau

Die Hauswirtschaftler soll geleitet werden. Dieses neue Gesetzbuchwerk finden Sie sofort nach Erscheinen ausführlich und in vorzüglicher Uebersicht behandelt in den „Wirtschaftlichen Kurzbüchern“. Aus den nächsten Hefen werden Sie außerdem besonders interessieren: Die Neuordnung der Kraftfahrzeugsteuer — Strafbestimmungen der Steueramnestieordnung und fälsche Neue — Die Regelung der deutschen Fettwirtschaft — Dollarentwertung und Dollarklauseln — Das Recht des Bürgerwehres — Wer wird mein Erbe u. v. m. Kennen Sie die „Wirtschaftlichen Kurzbücher“? Zweck und Ziel dieser größten deutschen Steuerzeitung liegen darin, die Abonnenten schnell und zuverlässig, dabei aus erster Quelle, zu beraten. Interessenten erhalten bei Bezugnahme auf unsere Zeitung kostenlos Probeummantel, vom R a d o l f Lorenz Verlag, Charlottenburg 9. — 72.

Ernst Kubenz: „Das Amt des Arbeitsrichters.“ Karl Heymanns Verlag, Berlin.

Das vorliegende Buch bietet jedem Arbeitsrichter ein ausgezeichnetes Material, um sich in jeder Beziehung im Bereiche seiner amtlichen Tätigkeit auszukennen. Inhaltlich bietet es in drei Abschnitten erschöpfend alles, was der Arbeitsrichter über Uebertragung und Beendigung des Amtes, Rechte und Pflichten der Beteiligten, Aufbau, Tätigkeit und Verwaltung der Arbeitsgerichtsbehörden wissen muß. Im Anhang finden sich noch Ausführungen über die Prozeßvertretung vor dem Landesarbeitsgericht, außerdem Vordrucke für Rechtsmittelbelehrung, das Verzeichnis der obersten Landesbehörden für die Sozialversicherung und der höheren Verwaltungsbehörden. Alles in allem ein Werk, das den Arbeitsrichter zur Anschaffung nur empfohlen werden kann.

Sterbetafel

Am 23. Mai starb infolge Magenkrebses unser lieber Kollege Peter Martin, Püker, aus Köln, im Alter von 56 Jahren.

Verwaltungsstelle Köln.

Am 26. Mai verschied nach zweijährigem schweren Leiden — als Unfallfolge — unser jugendlicher Kollege, der Zimmererlehrling Emil August Ottensmann im Alter von 19 Jahren.

Verwaltungsstelle Moers.

Ehre ihrem Andenken!

Bauhandwerker

Kollegen!

Bestellt

Cure

Lageszeitung

„Der Deutsche“

Winkel - Kamerling

N. Kautzschke 16, Ecke Fohrbühlstr. Spätes, Schaf-, Rosen-, Küchen-, Zerkel-, Zim-, Fr. Polter, Reiz u. Polsterm. - Werkz.